



Schulordnung der Schule Grabs



Schulordnung der Schule Grabs

Der Gemeinderat Grabs erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) vom 13. Januar 1983 und Art. 47 der Gemeindeordnung der Gemeinde Grabs (GsGS 11.02) vom 31. Mai 2016 folgende Schulordnung:

I. GELTUNGSBEREICH

	<u>Art. 1</u>
Geltungsbereich	Diese Schulordnung enthält Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

	<u>Art. 2</u>
Gemeindegebiet	Die Schule Grabs umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Grabs.

	<u>Art. 3</u>
Schultypen	Die Schule Grabs führt: a) Sprach- und Spielförderung für Kinder mit Migrationshintergrund; b) zwei Jahre Kindergarten; c) die 1. bis 6. Klasse der Primarschule (inkl. Einschulungsjahr); d) die 1. bis 3. Klasse der Oberstufe (Real- und Sekundarstufe) ohne Niveaugruppen. Die Schulen werden als integrative Schulen geführt.

	<u>Art. 4</u>
Regionale oder überregionale Aufgaben	Der Gemeinderat kann auf Antrag des Schulrates zur Erfüllung regionaler oder überregionaler Aufgaben Vereinbarungen mit Nachbargemeinden oder anderen Organisationen treffen.

	<u>Art. 5</u>
Schulanlagen	Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen im Rahmen des Benützungsgreglements Vereinen, Organisationen und weiteren Interessierten zur Benützung überlassen.

Für die Benützung gelten das aktuelle Benützungsreglement sowie die Gebührenordnung.

Art. 6

Infrastruktur

Der Gemeinderat sorgt in Absprache mit dem Schulrat für eine zeitgemässe Infrastruktur. Er ist befugt, mit Dritten Leistungsvereinbarungen oder Mietverträge abzuschliessen.

III. SCHULBETRIEB

Art. 7

Stundenplan

Der Schulrat legt nach Vorschlägen der Schulleitung die Unterrichtszeiten fest. Die Blockzeiten gemäss den kantonalen Vorschriften sind einzuhalten.

Die Schulleitungen organisieren die Erstellung der Stundenpläne nach den kantonalen Vorschriften.

Die jeweilige Schulleitung erlässt Stundenplanänderungen unter dem Schuljahr und lässt diese vom Schulrat genehmigen.

Art. 8

Schulweg

Der Schulweg liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Die Benutzung von allfälligen Fahrzeugen auf dem Schulareal wird in der jeweiligen Schulhausordnung geregelt.

Die Schule sorgt für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Der Schulrat entscheidet über die Zumutbarkeit.

Art. 9

Ferien

Der Schulrat legt die Ferien gemäss Art. 18 Bst. b des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) fest. Der Ferienplan wird veröffentlicht.

Art. 10

Unterrichtsfreie Tage

Der Schulrat kann für besondere Anlässe unterrichtsfreie Tage festsetzen. Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.

Art. 11

Besondere Veranstaltungen

Die Schule fördert die Durchführung von besonderen Veranstaltungen als wertvolle Bereicherung des Schulalltages.

Die Schülerinnen und Schüler sind nach Art. 17^{bis} des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) zum Besuch der obligatorischen Schullager und Exkursionen verpflichtet. Ausnahmen regelt Art. 17^{bis} Bst. b des Volksschulgesetzes.

IV. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Art. 12

Absenzen

Die Erziehungsberechtigten haben die Schule vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren.

Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib.

Bei Abwesenheit vom Unterricht gelten die Vorschriften gemäss Art. 16ff. der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12) und Art. 97 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1).

Art. 13

Urlaub

Erziehungsberechtigte dürfen ihr Kind gemäss Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1) pro Schuljahr für zwei Halbtage ohne Angabe von Gründen vom Unterricht befreien.

Die Bewilligung von weitergehendem Urlaub unterliegt den Vorschriften gemäss Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12) sowie dem Reglement über Urlaub, Absenzen und Dispensationen der Schule Grabs.

Art. 14

Verhalten

Die Schülerin oder der Schüler hat sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

Der Schulrat erlässt auf Vorschlag des Schulteams eine Schulhausordnung mit speziellen Bestimmungen.

V. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Art. 15

Zusammenarbeit

Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse oder Eigenheiten des Kindes, soweit dies im Interesse der Entwicklung des Kindes notwendig ist und der Erziehungs- und Bildungsauftrag es erfordert.

Die Schule fördert verschiedene Formen der Zusammenarbeit.

Art. 16

Unterrichtsbesuch

Erziehungsberechtigte können nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden besuchen. Der Schulrat legt jährlich zwei offizielle Besuchstage fest.

Art. 17

Kostenbeteiligung Erziehungsberechtigte

Der Schulrat kann von den Erziehungsberechtigten, soweit ihnen Einsparungen erwachsen, einen Beitrag an die Kosten erheben:

- a) für Fächer und Kurse, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordert;
- b) für Schulanlässe nach Art. 11 der Schulordnung.

Auf die Erhebung von Beiträgen wird bei finanzieller Bedürftigkeit der Erziehungsberechtigten verzichtet. Der Schulrat kann die Beiträge auf Gesuch erlassen oder der finanziellen Situation anpassen.

VI. LEHRPERSONEN**Art. 18**

Lehrervertretung

Der Lehrerkonvent wählt eine Lehrervertretung, die an den Sitzungen des Schulrates und der Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen mit beratender Stimme teilnimmt (Art. 44, Gemeindeordnung (GsGS 11.02)).

Art. 19

Schulteam

Das Team der Schuleinheit befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schuleinheit als Ganzes oder auf einzelne Schülerinnen und Schüler beziehen. Es widmet seine Aufmerksamkeit Unterrichts- und Erziehungsfragen.

Es befasst sich mit Fragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Das Schulteam ist zuhanden der Schulleitungskonferenz und/oder des Schulrates antragsberechtigt.

Art. 20

Lehrperson

Die Rechte und Pflichten der Lehrperson richten sich nach dem Volksschulgesetz und Gesetz über den Lohn der Volksschullehrer sowie den Weisungen des Schulrates.

VII. SCHULLEITUNG**Art. 21**

Schulleitung

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulleitung richten sich nach dem Schulleitungsreglement der Gemeinde Grabs.

Die Schulleitung führt ihre Schuleinheit operativ.

Die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung werden im Schulleitungsreglement und im Funktionsdiagramm in folgenden Bereichen festgelegt:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebes;
- b) Planungen;
- c) Personelles Lehrerschaft;
- d) Personelles Schülerschaft;
- e) Begleitung von Meinungsprozessen;
- f) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften;
- g) Förderung der Teamentwicklung;
- h) Förderung und Beratung der Lehrpersonen;
- i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas;
- j) Sicherstellung der Elternkontakte;
- k) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität;
- l) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite.

Art. 22

Schulleitungskonferenz

Die Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulleitungskonferenz richten sich nach dem Schulleitungsreglement der Gemeinde Grabs. Sie hat ein Antragsrecht gegenüber dem Schulrat.

Die Schulleitungskonferenz befasst sich mit Fragen, welche die Schule als Ganzes betreffen.

Die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitungskonferenz werden im Schulleitungsreglement und im Funktionsdiagramm in folgenden Bereichen festgelegt:

- a) Reglemente, Weisungen und Richtlinien;
- b) Allgemeine Weisungen zum Schulbetrieb;
- c) Kantonale Vernehmlassungen betreffend der operativen Führung der Schule;
- d) Schulinterne Lehrerfortbildung;
- e) Jahresprogramme bzw. Jahresziele;
- f) Sonderpädagogische Massnahmen;
- g) Schulhaus- bzw. Klassenzuteilungen;
- h) Urlaubsregelung Schulkinder und Personal;
- i) Stellvertretungsregelung.

VIII. SCHULRAT

Aufgaben	<p><u>Art. 23</u></p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates als oberstes Verwaltungsorgan der Schule ergeben sich aus der Gesetzgebung über das Schulwesen (sGS 211 bis 213), dem Gemeindegesetz (sGS 151.1) und der Gemeindeordnung der Gemeinde Grabs (GsGS 11.02).</p> <p>Der Schulrat führt die Schule grundsätzlich strategisch. Bei Bedarf kann er auch operative Aufgaben übernehmen.</p>
Geschäftsreglement	<p><u>Art. 24</u></p> <p>Der Schulrat gibt sich selber ein Geschäftsreglement. Dieses lehnt sich an das Geschäftsreglement des Gemeinderates an und ist durch diesen bewilligen zu lassen.</p>
Schulratspräsidium	<p><u>Art. 25</u></p> <p>Das Schulratspräsidium führt bei den Verhandlungen des Schulrates den Vorsitz.</p> <p>Das Schulratspräsidium leitet und koordiniert die Tätigkeit der Schule. Es setzt die Strategie des Schulrates zusammen mit den Schulleitungen und/oder der Schulleitungskonferenz operativ um. Das Präsidium führt die Schule in personellen, organisatorischen, sozialen und pädagogischen Bereichen. Es besitzt Weisungsbefugnisse und Entscheidungskompetenzen im Rahmen der kantonalen Vorschriften, der Gemeindeordnung sowie der vom Gemeinderat und Schulrat erlassenen Weisungen, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse.</p>
Kommissionen	<p><u>Art. 26</u></p> <p>Die Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Kommissionen richten sich nach dem Geschäftsreglement der Schule Grabs.</p>
Schulverwaltung	<p><u>Art. 27</u></p> <p>Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schule, schulischen Einrichtungen und schulischen Dienste gehörenden Aufgaben, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeitenden der Schulverwaltung werden durch den Stellenbeschrieb geregelt.</p>

IX. VERWALTUNGSVERFAHREN UND RECHTSPFLEGE

Art. 28

Grundsatz

Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) und Art. 125ff. des Volksschulgesetzes (sGS 213.1).

Art. 29

Verfügungen und Entscheide von Kommissionen

Verfügungen und Entscheide von Kommissionen können mit Rekurs innert 14 Tagen beim Schulrat angefochten werden.

Art. 30

Verfügungen Schulleitungen

Verfügungen der Schulleitungen können mit Rekurs innert 14 Tagen beim Schulrat angefochten werden.

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 31

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung wird die Schulordnung vom 05. Juni 2014 aufgehoben.

Art. 32

Vollzugsbeginn

Diese Schulordnung tritt nach Beschluss des Gemeinderates, nach Ablauf des fakultativen Referendums sowie der oberbehördlichen Genehmigung durch das Bildungsdepartement mit der Inkorporation der Schulgemeinde in die Politische Gemeinde per 01. Januar 2017 in Rechtskraft.

Vom Schulrat erarbeitet und genehmigt am 18. August 2016.

SCHULRAT GRABS

Der Schulratspräsident
sig. Diego Forrer

Die Schulsekretärin
sig. Tamara Eggenberger

Vom Gemeinderat erlassen am 05. September 2016.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Rudolf Lippuner

Der Ratsschreiber
sig. Werner Hefti

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 23 lit. a des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. September bis 31. Oktober 2016. Das Regelwerk bedarf keiner departementalen Genehmigung.